

6) Zur Vermeidung von Unglücksfällen sind:

I. Spirituosen von 60 bis 80° Alkoholgehalt

1. nur in feuerfesten und hellen Kellerräumen oder Niederlagen zu verwahren, oder es ist, Falls künstliches Licht von außen her erforderlich, dem Stadtrath vorher darüber Anzeige zu machen.

2. und 3. sind die Lagerräume mit doppelten Thüren zu versehen und muß davor die innere Thüre von Holz, die äußere von Eisen und am Rand mit Filz belegt, ebenso aber der Fensterverschluß beschaffen sein.

4. darf die Entnahme von Spirituosen nie bei Licht oder in Nähe anderer mit Flamme brennender Körper erfolgen.

II. Bei Spirituosen über 80°, absoluten Alkohol, Aether und Mischungen dieser Körper unter sich oder mit ätherischen Oelen darf

1. die Destillation solcher Stoffe, außer in den Apotheken, nur außerhalb der Stadt in abgesonderten Räumlichkeiten;

2. und 3. die Aufbewahrung derselben aber nur in dickwandigen ($\frac{1}{2}$ " starken) gutverschlossenen, nicht über 5 Dresdner Kannen haltenden Gefäßen und in gesonderten, wie sub I. 2. und 3. verschlossenen Kellerräumen, in denen keine anderen Stoffe lagern und bei ganzlichem Ausschluß künstlichen Lichts;

4. die Umfüllung größerer Quantitäten nur in freier Luft;

5. der Verkauf, mit Ausnahme in den Apotheken, nie bei künstlichem Licht geschehen, und

6. in den Verkaufslotale selbst davon nicht über 5 Kannen gehalten werden.

Zu widerhandlungen ziehen 5—50 Thlr. Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich. Bekanntmachung vom 5. September 1853.

7) Zur Betreibung von Agenturgeschäften ist Concession und das Bürgerrecht erforderlich und soll der unbefugte Betrieb mit 5 Thlrn., auch noch höherer Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden. Bef. v. 15. September 1853.

8) Alle zur Wohnung bestimmten Räume neuer Gebäude oder neuer Stagen dürfen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 1. Jan. und 30. Juni in Mauerung und Verputzung fertig werden, nicht früher als den 1. Oct. dess. Jahres, wenn ihre Vollendung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 30. Sept. erfolgt, nicht früher als den 1. April des nächstfolgenden Jahres, und wenn dieselbe in den Zeitraum zwischen dem 1. Oct. und 30. Dec. fällt, nicht früher als den 1. Juli des nächsten Jahres in Gebrauch genommen werden, wobei noch vorausgesetzt wird, daß die fraglichen Räume nach Vollendung der Mauerung und Verputzung 2 Sommer- und 4 Wintermonate hindurch dem Luftzug ausgesetzt gestanden haben. Diese Bestimmungen aus der neuen Bauordnung für hiesige Stadt werden mit Genehmigung der Königl. Kreisdirection zur genauen Nachachtung bekannt gemacht unter Androhung von 20 Thlrn. Geldstrafe für jede einzelne Zuwiderhandlung. Bef. v. 1. Nov. 1853.

9) Das Betreten von Eis auf Flüssen u. s. w. an Stellen, wo keine Aufsicht von Mitgliedern der Fischerinnung stattfindet, wird bei Geld- oder Gefängnißstrafe verboten. Bef. v. 10. Dec. 1853.

10) Die am 1. Dec. 1853 errichtete öffentliche Arbeitsanstalt (Stiftsstr. Nr. 9) wird auch den hiesigen Arbeitgebern zur Benutzung empfohlen. Bef. v. 12. Dec. 1853.

11) Es wird von Neuem eingeschärft, daß bei eintretendem Schneewetter der Schnee vom Trottoir zu kehren und bei Glätte vor den Häusern Sand zu streuen ist, wofür die Hausbesitzer und deren Stellvertreter verantwortlich sind. Bef. vom 15. Dec. 1853.

12) Allen, ohne Ausnahme, Wächtern, Wärtern, Arbeitern, auch den Schornsteinfegergesellen und Lehrlingen, ist der Neujahrsumgang gänzlich und auf das Strengste verboten. Nur den Kirchnern ist gestattet, die gedruckten kirchlichen Nachrichten des letzten Jahres vom 16. Januar an ausstragen und das Exemplar für 2 $\frac{1}{2}$ Ngr. verkaufen zu lassen. Bef. vom 26. Dec. 1853.

13) Nach dem Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 soll jedes Kind einen achtjährigen Schulunterricht genossen und nachgewiesen haben, bevor es zur Confirmation gelangen kann, was auch auf Privatunterricht und Privatschulanstalten Bezug haben soll. In den öffentlichen Schulen Dresdens findet nur eine einmalige Aufnahme der Kinder in die Schule — zu Ostern — und daher auch nur einmal im Jahre zu derselben Zeit deren Entlassung und Confirmation statt. Alle schulpflichtigen Kinder sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1—5 Thlrn. jedes Jahr anzuzeigen. Ingleichen haben nach § 6 des Gesetzes vom 1. Nov. 1836 Ehegatten verschiedenen Glaubensbekenntnisses noch vor zurückgelegtem sechsten Lebensjahre ihrer Kinder einen Vertrag wegen deren confessionellen Unterrichts vor ihrer Gerichtsbehörde abzuschließen, widrigenfalls die Kinder unbedingt in der Confession des Vaters zu erziehen sind. Bef. vom 7. Jan. 1854 in Gemeinschaft mit dem Superintendenten.

14) Die an Gewerbs- und Verkaufslotale angebrachten Firmen- und Aushängeschilder dürfen in keiner Weise die Beleuchtung der Straßen und Plätze beeinträchtigen, und sind daher bei Vermeidung weiterer Maßnahme dergestalt abzuändern oder herzustellen. Bef. v. 12. Jan. 1854.

15) Besitzer von Gärten und Fruchtbäumen haben die Lektorn und die denselben zunächst befindlichen Gebäude und Wände von Raupennestern und Raupengeschmeiß zu reinigen, auch Nachbarn, die solches unterlassen, der Behörde anzuzeigen. Die gelblichen und weißen Gespinste der Schlupfwespe, die länglichen Häufchen, die etwa in halber Größe eines Roggenkorns vorkommen, sind vorsichtig zu schonen, da solche ein natürliches Vertilgungsmittel der Raupen sind. Bef. v. 28. Jan. 1854.

16) Den Steuerboten ist die Annahme erinnelter Steuerreste zur Ablieferung an die Stadtsteuereinnahme ausdrücklich untersagt und geschieht es daher lediglich auf die Gefahr der Abgabepflichtigen, wenn sie den Boten die abzuführenden Steuerreste anvertrauen. Bef. v. 17. Febr. 1854.

17) Nachdem das Hauptbuch für die gesammte Armenunterstützung in hiesiger Stadt angelegt worden ist, werden sämtliche Privat-Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine ersucht, die von ihnen gewährten Unterstützungen mit Namen und Wohnung der Unterstützten dorthin mitzutheilen. Bef. der Armen-Versorgungsbehörde v. 22. Febr. 1854.

18) Asche, Schutt, Kehricht u. s. w. in den Weiserihmühlgraben zu bringen, wird bei 2 Thlr. Geld- oder 3 Tagen Gefängnißstrafe verboten. Bef. der R. Mühlcommission v. 10. März 1854.

19) Die hiesige Kinderbesserungsanstalt wird zur Beschäftigung empfohlen, theils durch Ab-